

Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohn- gebäuden

Stichwort: Berücksichtigung der Prüfaufträge des Bundesrates

**Zu Artikel 1 Nummer 2, 3, 3a, 3b und 4 (§§ 7e, 10k, 35a, 39a und 52
EStG) sowie zu Artikel 1a (EnWG) und Artikel 2 (Inkrafttreten)**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 7e Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung einer sachkundigen Person im Sinne des § 21 der Energieeinsparverordnung die Voraussetzungen des Satzes 1 nachgewiesen sind. Erteilt die sachkundige Person eine solche Bescheinigung, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, haftet diese für die durch ihre Handlung verkürzte Steuer oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei der Erstellung der Bescheinigung im Sinne des Satzes 2 die sachkundige Person ihre Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.“

b) In Nummer 3 wird § 10k Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen eigenen Gebäude, bei dem mit der Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Sanierungsmaßnahmen und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 Prozent wie Sonderausgaben abziehen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen die Voraussetzungen des § 7e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 7e Absatz 1 Satz 2 gilt“ durch die Wörter „§ 7e Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
 - 3a. In § 35a Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil vor dem Semikolon wie folgt gefasst:

„Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind“.
 - 3b. In § 39a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „die nach § 10d Absatz 2, §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i“ durch die Wörter „die nach § 10d Absatz 2, §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 10k“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in § 52 Absatz 22a Satz 1 die Wörter „mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen wurde“ durch die Wörter „mit denen nach dem 5. Juni 2011 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2022 beendet sind“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden in § 52 Absatz 24f Satz 1 die Wörter „mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen wurde“ durch die Wörter „mit denen nach dem 5. Juni 2011 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2022 beendet sind“ ersetzt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

Artikel 1a

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften*]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der rechtlichen und operationellen Entflechtung eines Verteilnetzes, eines Transportnetzes oder eines Betreibers von Speicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10e übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend, das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibt. § 15 Absatz 2 und § 22 des Umwandlungssteuergesetzes, § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf Maßnahmen nach Satz 1 nicht anzuwenden, sofern diese Maß-

nahme von Transportnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 31c oder Betreibern von Speicheranlagen bis zum 3. März 2012 ergriffen worden sind. Satz 4 gilt bezüglich des § 22 des Umwandlungssteuergesetzes und der in § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fälle nur für solche mit der siebenjährigen Sperrfrist behafteten Anteile, die zu Beginn der rechtlichen oder operationellen Entflechtung bereits bestanden haben und deren Veräußerung unmittelbar aufgrund des Organisationsakts der Entflechtung erforderlich ist. Für den Erwerber der Anteile gilt Satz 4 nicht und dieser tritt bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich für Verteilnetzbetreiber, Transportnetzbetreiber oder Betreiber von Speicheranlagen aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen.“

2. § 118 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 2 ist mit Wirkung vom 13. Juli 2009 anzuwenden.“

3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 7e Absatz 1)

Zu Satz 1

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird die Regelung auch auf Objekte in anderen EU- sowie EWR-Staaten erweitert. Damit werden etwaige Verletzungen von EU-Vertragsfreiheiten vermieden.

Zu Satz 2 bis 4

Satz 2 bestimmt nunmehr, dass die Bescheinigung der sachkundigen Person entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen muss. Weil in einem entsprechenden Muster die für das Veranlagungsverfahren notwendigen Sachverhaltsangaben angeführt werden, wird insoweit die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung entlastet. Zudem dient die Berücksichtigung eines Musters bei der Erstellung der Bescheinigung dem einheitlichen Gesetzesvollzug. Insoweit wird auch das Petikum des Bundesrates in Ziffer 6 seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2011 (BR-Drs. 339/11 – Beschluss -) aufgegriffen.

Satz 3 und 4 regeln, dass die Person, die die Bescheinigung ausstellt, für die verkürzte Steuer oder die zu Unrecht gewährten Steuervorteile haftet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bescheinigung erteilt. Damit werden präventiv etwaige Missbrauchsfälle vermieden, weil das Erteilen einer fal-

schen Bescheinigung für den Aussteller mit entsprechenden Sanktionen verbunden ist.

Zu Nummer 3 (§ 10k Absatz 1 Satz 1)

Satz 1 erweitert zum einen - wie bei der Regelung zu § 7e EStG - die Förderfähigkeit auf Objekte im EU/EWR-Raum. Wie bei den erhöhten Absetzungen gemäß § 7e EStG werden nur Objekte berücksichtigt, bei denen mit der Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde. Allerdings bleibt es dabei, dass auch im Falle einer Sanierung in Raten Einzelmaßnahmen gefördert werden, wenn nach Abschluss der Sanierung die Voraussetzungen des § 7e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG erfüllt sind.

Satz 2 bestimmt, dass auch bei der Förderung der selbst genutzten Objekte die Haftungsregelungen für die ausstellende Person Anwendung finden.

Zu Nummer 3a - neu - (§ 35a Absatz 5 Satz 1)

Nach § 10k EStG sollen Aufwendungen „wie“ Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Regelung in § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG dient der Vermeidung von Doppelförderungen. Ein Abzug „wie“ Sonderausgaben ist davon bisher nicht erfasst. Die Gesetzesänderung dient der Erweiterung um diese Abzugsform.

Zu Nummer 3b - neu - (§ 39a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a)

Durch die Änderung kann die Steuerbegünstigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Sinne des § 10k EStG für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung der neuen erhöhten Absetzungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen nach § 7e EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren ist eine gesetzliche Änderung hingegen nicht erforderlich. Gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG können Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 EStG, so z. B. auch Vermietung und Verpachtung, soweit sie negativ sind, bereits gegenwärtig als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag steuerlich berücksichtigt werden. Darüber findet dann auch die neue erhöhte Absetzung nach § 7e EStG Berücksichtigung.

Die Höhe des vom Arbeitslohn jeweils abziehbaren Betrages ermittelt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Mit der Änderung der Absätze 22a und 24f dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die erhöhten Absetzungen sowie der Abzug wie Sonderausgaben gemäß § 7e und § 10k EStG für Aufwendungen bei Baumaßnahmen gewährt wird, die ab dem 6. Juni 2011 - der Tag des Kabinettschlusses zu dem Gesetzentwurf - begonnen und vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden.

Zu Artikel 1a - neu - (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 bis 4)

Mit der nationalen Umsetzung der genannten EU-Richtlinien werden die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Geschäftsbereich des Netzbetriebs stärker als bisher von ihren anderen Geschäftsbereichen zu trennen. Bei der stärkeren rechtlichen Entflechtung wird sich - voraussichtlich überwiegend im Gasbereich - die Situation ergeben, dass nicht nur ein einzelnes Wirtschaftsgut, sondern eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern („Betriebs- teile“) gleichzeitig auf einen unabhängigen Netzbetreiber übertragen wird, diese Übertragung aber in einigen Fällen nicht die vom deutschen Umwandlungssteu-

errecht geforderte Qualität des Teilbetriebs erfüllen könnte. Das Vorhandensein eines Teilbetriebs ist nach dem deutschen Umwandlungssteuerrecht aber Voraussetzung für eine steuerneutrale Übertragung der Wirtschaftsgüter.

Ob ein Betriebsteil die für die Erfüllung der Teilbetriebseigenschaft erforderlicher Selbständigkeit besitzt und für sich gesehen lebensfähig ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in jedem Einzelfall zu entscheiden. Dies gilt sowohl bei einer Separierung des Netzbetriebs im Wege der Ausgliederung (§§ 20, 24 des Umwandlungssteuergesetzes) als auch bei einer Separierung in Form der Aufspaltung, Abspaltung oder Teilübertragung (§§ 15, 16 des Umwandlungssteuergesetzes).

Zur Erfüllung der Teilbetriebsvoraussetzungen des deutschen Steuerrechts in den §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes müssen daher häufig in wesentlich größerem Umfang Wirtschaftsgüter dem Netzbetrieb zugeordnet und damit gesellschaftsrechtlich separiert werden, als dies von den genannten EU-Richtlinien gefordert wird. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union führen. Darüber hinaus könnte in den fraglichen Fällen die Erfüllung des Teilbetriebsbegriffs nur in jedem Einzelfall über verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden rechtlich abgesichert werden. Die betroffenen Unternehmen müssten in diesem Fall unter Umständen eine Vielzahl von Auskunftersuchen an unterschiedliche Finanzbehörden stellen. Sollten hierbei gleiche Sachverhalte durch die Finanzbehörden in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich beurteilt werden, droht hier zudem die Gefahr einer innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrung.

Zur Lösung des Problems wird in § 6 Absatz 2 Satz 1 im Wege einer steuerlichen Fiktion für die Verteilnetzbetreiber, Transportnetzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen geregelt, dass die im Zuge der Entflechtungsbestimmungen zu übertragenden Wirtschaftsgüter als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes gelten. Die Teilbetriebsfiktion gilt nur für den Fall der gesetzlich durch das Energiewirtschaftsgesetz geregelten unmittelbaren Entflechtungsmaßnahmen. Zur Vermeidung von Missbräuchen wird deshalb in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass die Fiktion nur für diejenigen Wirtschaftsgüter gilt, die unmittelbar zur Sicherstellung der stärkeren Entflechtungsvorgaben übertragen werden.

Da nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes im Falle der Abspaltung oder Teilübertragung das verbleibende Vermögen ebenfalls zu einem Teilbetrieb gehören muss, könnte die Anwendung des § 15 des Umwandlungssteuergesetzes scheitern, wenn in einzelnen Fällen der Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Um dies zu vermeiden, wird in § 6 Absatz 2 Satz 3 zusätzlich fingiert, dass für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes auch das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibende Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend gilt. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich heraus nicht, weil nach Absatz 2 Satz 2 ohnehin nur Vorgänge begünstigt sind, die mit dem Organisationsakt der Entflechtung zusammenhängen. Eine umfassende Teilbetriebsfiktion schafft Rechtsklarheit in Zweifelsfällen.

Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 4 vorgesehene Regelung gewährleistet, dass von Transportnetzbetreibern oder Betreibern von Speicheranlagen in der Vergangenheit zum Buchwert durchgeführte Übertragungen von physischen Wirtschaftsgütern nach § 6 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 sowie § 16 Absatz 3 EStG durch eine nachfolgende Veräußerung im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG, auch wenn diese Veräußerung noch innerhalb der dort vorgesehenen

Sperrfristen stattfindet, nicht rückwirkend mit dem Teilwert oder gemeinen Wert zu bewerten ist. Gleiches gilt auch im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG auch für die Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen nach § 22 UmwStG, die aus einer in der Vergangenheit zum Buchwert vollzogenen Einbringung nach den §§ 20 oder 21 UmwStG stammen und deshalb bereits zum Zeitpunkt der Entflechtung vorhanden sind; auch diese Anteilsveräußerungen sollen von der Anwendung der siebenjährigen Sperrfrist des § 22 UmwStG befreit sein. § 34 Absatz 7a KStG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl I Seite 2782) ordnet für die Veräußerung sog. einbringungsgeborener Anteile gemäß § 21 UmwStG in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung des Umwandlungsteuergesetzes die Weitergeltung der früheren siebenjährigen Sperrfrist im Sinne des § 8b Absatz 4 des KStG in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung an; im Rahmen einer Entflechtungsmaßnahme nach dem EnWG soll auch die Veräußerung dieser einbringungsgeborenen Anteile früheren Rechts von der Anwendung der (weiterlaufenden) siebenjährigen Sperrfrist des früheren § 8b Absatz 4 KStG befreit sein.

Die in Absatz § 6 Absatz 2 Satz 5 enthaltene Regelung soll Umgehungen und missbräuchliche Gestaltungen verhindern. Diese Regelung stellt einerseits klar, dass die Befreiung von den siebenjährigen Sperrfristen des UmwStG und des KStG nur die für Veräußerung von Anteilen als Entflechtungsmaßnahme gilt, die zum Zeitpunkt der Entflechtung bereits bestanden haben, d. h die bereits in der Vergangenheit (also vor Beginn der Entflechtung) durch vorausgehende Einbringungsvorgänge entstanden sind.

Demnach fällt die Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen, die durch Entflechtungsmaßnahmen nach dem EnWG erst neu entstehen, nicht unter die in Satz 4 angeordnete Befreiung von den Sperrfristen. Die Regelung stellt andererseits auch klar, dass die in Satz 4 angeordnete Befreiung von den Sperrfristen nicht für den Erwerber der sperrfristbehafteten Anteile gilt; dieser tritt vielmehr bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile (als Entflechtungsmaßnahme) noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers („Entflechters“) ein.

Der Stichtag 3. März 2012 entspricht dem des § 4a Absatz 1, bis zu dem Transportnetzbetreiber einen Antrag auf Zertifizierung einschließlich des Nachweises der Umsetzung der Entflechtungsvorgaben bei der Bundesnetzagentur einreichen müssen. Für Verteilnetzbetreiber, die sich aufgrund Überschreitung der De-minimis-Grenze des § 7 Absatz 2 künftig entflechten müssen, gilt die Befreiung von den Sperrfristen hingegen nicht. Auch die bisherige Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 4 sah für Verteilnetzbetreiber eine entsprechende Privilegierung nur für Maßnahmen bis zum Stichtag 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008 vor. Der Fortbestand dieser Privilegierung wird durch die Übergangsregelung des § 118 Absatz 2 gewährleistet. Nach den Stichtagen vorgenommene Entflechtungsmaßnahmen waren vom Tatbestand des § 6 Absatz 2 Satz 4 alte Fassung bereits nicht mehr umfasst.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung) ermöglicht es den Finanzbehörden, in unstreitigen oder einfachen Fällen schon aufgrund eigener Fachkenntnisse zu entscheiden und - je nach Lage des einzelnen Falles- nur in schwierigen Fällen im Wege der Amtshilfe auf die Regulierungsbehörde zurückzugreifen. Darüber hinaus kommt ein zeitlicher Streckungseffekt mit entlastender Wirkung für die Regulierungsbehörde auch dadurch zustande, dass von den Finanzbehörden ein Amtshilfeersuchen häufig nicht bereits bei der Bescheiderteilung gegenüber dem Steuerpflichtigen, sondern erst im Rahmen der sich erst später anschließenden steuerlichen Betriebsprüfung gestellt wird.

Der Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes dient der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie und der Gasrichtlinie vom 14. August 2009. Die somit durch Recht der Europäischen Union bedingten und durch gesetzliche Vorgaben den Energieunternehmen aufgegebenen stärkeren Entflechtungsakte sind für diese unvermeidbar. Sie sollen nach Absatz 3 daher nicht zusätzlich mit Grunderwerbsteuer belastet werden.

Wegen des grundsätzlichen Erfordernisses, die vorgesehenen Regelungen zur stärkeren Entflechtung auch steuerrechtlich zu begleiten, wird ergänzend auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 verwiesen. § 6 Absatz 2 Satz 5, der die Regelung der Amtshilfe der Regulierungsbehörde für die Finanzbehörden festschreibt, ist bei der Grunderwerbsteuerlichen Beurteilung von Übertragungsvorgängen nach § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

In § 6 Absatz 4 wird klargestellt, dass nur die Entflechtungsmaßnahmen steuerrechtlich neutral behandelt werden, die durch das Gesetz bzw. die EU-Richtlinien zwingend vorgegeben werden, nicht jedoch freiwillige Maßnahmen.

Zu Nummer 2 (§ 118 Absatz 2)

§ 118 Absatz 2 regelt die zeitliche Anwendung der Änderung des § 6 Absatz 2. Mit der Änderung wird eine rückwirkende Anwendung im Hinblick auf die steuerrechtliche Entlastung bei Entflechtungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 festgelegt. Der Stichtag 13. Juli 2009 entspricht dem Tag, an dem die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG beschlossen worden sind. Ab diesem Stichtag konnten die Netzbetreiber die erforderlichen Entflechtungsmaßnahmen bestimmen und einleiten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 wird nunmehr bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Steuermehr- /-mindereinnahmen(-)				
		Kassenjahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	-1.500	.	-70	-150	-305	-445
Bund	-638	.	-31	-63	-129	-189
Länder	-574	.	-27	-57	-116	-172
Gemeinden	-288	.	-12	-30	-60	-84

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum nach 10 Jahren